



18. Oktober 2017

Öffentlich
GrecoRC3(2017)3

Dritte Evaluierungsrunde

Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht zu Deutschland

„Kriminalisierung (SEV Nrn. 173 und 191, Leitlinie 2)“

*** * ***

„Transparenz der Parteienfinanzierung“

von GRECO verabschiedet
auf ihrer 77. Vollversammlung
(Straßburg, 16. – 18. Oktober 2017)

I. EINFÜHRUNG

1. Der Nachtrag zum Zweiten Umsetzungsbericht enthält eine Bewertung der Maßnahmen, die die deutschen Behörden seit der Verabschiedung des Dritten Zwischenberichts zum Ersten Umsetzungsbericht im Hinblick auf die Empfehlungen ergriffen haben, die GRECO in ihrem Evaluierungsbericht der Dritten Runde über Deutschland abgegeben hatte. Es wird daran erinnert, dass die Dritte Evaluierungsrunde zwei verschiedene Themen betrifft:
 - **Thema I – Kriminalisierung:** Artikel 1a und 1b, 2-12, 15-17, und 19 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173), Artikel 1-6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 191) und Leitlinie 2 (Strafbarkeit von Korruption).
 - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 zu gemeinsamen Regeln gegen Korruption bezüglich der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen und, allgemeiner, Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen).
2. GRECO verabschiedete den Evaluierungsbericht der Dritten Runde über Deutschland in ihrer 45. Vollversammlung (4. Dezember 2009). Der Bericht (Greco Eval III Rep (2009) 3E Thema I / Thema II) enthielt zwanzig Empfehlungen und wurde am 4. Dezember 2009 veröffentlicht.
3. In dem ersten Umsetzungsbericht, den GRECO auf ihrer 53. Vollversammlung (Straßburg, 5.-9. Dezember 2011) verabschiedet hat, wurde festgestellt, dass Deutschland nur vier der zwanzig Empfehlungen im Evaluierungsbericht der Dritten Runde in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder behandelt hatte. Angesichts dieses Ergebnisses bezeichnete GRECO den sehr geringen Grad der Umsetzung der Empfehlungen als „allgemein unbefriedigend“ („globally unsatisfactory“) im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung. GRECO beschloss daher, Artikel 32 anzuwenden, der Mitglieder betrifft, bei denen festgestellt wurde, dass sie die im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht umgesetzt haben.
4. Der erste Vorläufige Umsetzungsbericht wurde von GRECO bei ihrer 57. Vollversammlung (19. Oktober 2012) verabschiedet und am 28. November 2012

veröffentlicht. Der zweite Vorläufige Umsetzungsbericht wurde von GRECO bei ihrer 61. Vollversammlung (18. Oktober 2013) verabschiedet und am 16. Dezember 2013 veröffentlicht. Der dritte Vorläufige Umsetzungsbericht wurde von GRECO bei ihrer 65. Vollversammlung (10. Oktober 2014) verabschiedet und am 28. Januar 2015 veröffentlicht. Aufgrund der von Deutschland nachgewiesenen Fortschritte hat GRECO beschlossen, Artikel 32 nicht weiter anzuwenden, da der Grad der Umsetzung nicht mehr „allgemein unbefriedigend“ ist. In dem Zweiten Umsetzungsbericht, der von GRECO auf ihrer 71. Vollversammlung (18. März 2016) verabschiedet und am 16. Juni 2016 veröffentlicht wurde, wurde festgestellt, dass Deutschland acht der zwanzig Empfehlungen im Evaluierungsbericht der Dritten Runde in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder behandelt hatte; zehn Empfehlungen waren teilweise und zwei waren nicht umgesetzt worden.

5. Angesichts dessen, dass zwölf Empfehlungen noch nicht vollständig umgesetzt waren, hat GRECO den Leiter der deutschen Delegation nach Artikel 31 Abs. 9 ihrer Geschäftsordnung gebeten, bis 31. Dezember 2016 weitere Informationen hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen i, v, vi, vii und ix (Thema I – Kriminalisierung) und der Empfehlungen ii-v, vii, viii und x (Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung) vorzulegen. Am 28. Dezember 2016 (Thema I) und am 13. März 2017 (Thema II) haben die Behörden Sachstandsberichte eingereicht, die als Grundlage für den vorliegenden Nachtrag zum Zweiten Umsetzungsbericht dienen.
6. GRECO wählte Österreich und die Russische Föderation zur Benennung von Berichterstellern für das Umsetzungsverfahren aus. Als Berichtersteller wurden Herr Christian MANQUET für Österreich und Herr Aslan JUSUFOV für die Russische Föderation benannt. Bei der Erstellung dieses Nachtrags zum Zweiten Umsetzungsbericht wurden sie durch das GRECO-Sekretariat unterstützt.

II. ANALYSE

Thema I: Kriminalisierung

7. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht in Bezug auf Thema I zehn Empfehlungen an Deutschland gerichtet hat. Während des Umsetzungsverfahrens hatte Deutschland bis zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts die Empfehlungen ii, iii, viii und x in zufriedenstellender Weise und die Empfehlungen i, v, vi und vii teilweise umgesetzt. Empfehlung ix war nicht umgesetzt.

Empfehlung i:

8. *GRECO hat empfohlen, die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben.*
9. GRECO weist darauf hin, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. In den vorangegangenen Umsetzungsberichten hatte sie begrüßt, dass die Behörden diverse Maßnahmen eingeleitet hatten, welche die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Zusatzprotokolls dazu zum Ziel haben. Konkret hat der Bundestag (das nationale Parlament) am 21. Februar 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unter anderem von § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) verabschiedet, um die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten zu erweitern. Am 20. November 2015 hat er zudem ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Empfehlungen von GRECO hinsichtlich der Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und dessen Zusatzabkommens umgesetzt werden sollen: das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption. Dieses hatte zum Ziel, das Strafgesetzbuch zu ändern, um es mit dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption und dessen Zusatzprotokoll in Einklang zu bringen und damit deren Ratifikation zu ermöglichen. Schließlich war im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Referentenentwurf eines Gesetzes erstellt worden, um die Bundesregierung zur Ratifizierung der genannten Instrumente zu ermächtigen.
10. Die deutschen Behörden berichten nun, dass der Bundestag das Gesetz, mit dem die Bundesregierung zur Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommen über Korruption und des Zusatzprotokolls dazu ermächtigt wird, am 4. November 2016 verabschiedet habe und dass dieses am 20. Dezember 2016 in Kraft getreten sei. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung die zwei Rechtsinstrumente ratifiziert.
11. GRECO freut sich, dass Deutschland das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) und das Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) ratifiziert hat. Sie stellt fest, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Europarat am 10. Mai 2017 erfolgt ist und dass die Instrumente am 1. September 2017 für Deutschland in Kraft getreten sind. Ferner wird festgestellt, dass Deutschland nach den Artikeln 36 und 37 des Übereinkommens Erklärungen abgegeben und Vorbehalte angebracht hat (näheres hierzu unter den jeweiligen Empfehlungen).

12. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung i in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist.

Empfehlungen v und vi:

13. *GRECO hat empfohlen,*
- *die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger gemäß Artikel 5 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren (Empfehlung v) und*
 - *die Bestechung und Bestechlichkeit von internationalen Beamten, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichte gemäß den Artikeln 9 bis 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren (Empfehlung vi).*
14. GRECO erinnert daran, dass die Empfehlungen v und vi als teilweise umgesetzt eingestuft worden waren. Die Vorschriften des § 335a StGB, seit 26. November 2015 in Kraft, sehen eine umfassendere Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger (Empfehlung v) und internationaler Beamter (Empfehlung vi) vor. Insbesondere sind diese Bestechungsdelikte nicht länger auf die Bestechung oder Bestechlichkeit im internationalen geschäftlichen Verkehr beschränkt. Allerdings ist weiterhin ein Zusammenhang zwischen der Bestechungshandlung und einer Dienstpflichtverletzung erforderlich, wie es vor der Reform der Fall war.
15. Die Behörden führen nun an, dass Deutschland bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde von der in Artikel 36 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption vorgesehenen Möglichkeit, Erklärungen zu den Artikeln 5, 9 und 11 des Übereinkommens abzugeben, Gebrauch gemacht habe, wonach es die Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern, von internationalen Beamten, von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nur insoweit als Straftaten umschreiben werde, als der Amtsträger, Beamte oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.
16. GRECO nimmt die vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Was die Umsetzung der aktuellen Empfehlungen angeht, ist es klar, dass die Bestimmungen des § 335a StGB

weiterhin einen Zusammenhang zwischen der Bestechungshandlung und einer Dienstpflichtverletzung erfordern, was nicht mit den Artikeln 5, 9 und 11 des Strafrechtsübereinkommens im Einklang steht. Daher bleiben die Empfehlungen teilweise umgesetzt. Der Umstand, dass die deutschen Behörden von der Möglichkeit, (nach Artikel 36 des Übereinkommens) bei der Ratifikation Erklärungen zu den Artikeln 5, 9 und 11 abzugeben, Gebrauch gemacht haben, engt die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Übereinkommen im Hinblick auf diese Artikel ein. Es wird angeregt, dass die Behörden diese Frage erneut prüfen.

17. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen v und vi teilweise umgesetzt bleiben. Da Deutschland diese Empfehlungen unter anderem dadurch behandelt hat, dass es Erklärungen nach Artikel 36 SEV Nr. 173 abgegeben hat, und deshalb (nach Artikel 38 SEV Nr. 173) verpflichtet ist, diese Erklärungen innerhalb von drei Jahren erneut zu prüfen, fordert GRECO Deutschland nicht zur Vorlage weiterer Informationen zu den Empfehlungen v und vi auf.

Empfehlung vii.

18. *GRECO hat empfohlen, sicherzustellen, dass Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schöffen in Deutschland gemäß Artikel 6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 191) kriminalisiert sind.*
19. GRECO erinnert daran, dass die Empfehlung vii als teilweise umgesetzt eingestuft worden war. Die Vorschriften des § 335a StGB, seit 26. November 2015 in Kraft, sehen eine umfassendere Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schöffen vor. Diese Delikte sind nicht länger auf die aktive Bestechung bzw. die Bestechung im internationalen geschäftlichen Verkehr beschränkt. Allerdings ist weiterhin ein Zusammenhang zwischen der Bestechungshandlung und einer Dienstpflichtverletzung erforderlich, wie es vor der Reform der Fall war.
20. Die Behörden verweisen auf die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption. Bezüglich dieser Empfehlung wurden keine anderen rechtlichen Maßnahmen ergriffen.
21. GRECO nimmt die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption zur Kenntnis. Davon abgesehen ist die

rechtliche Situation seit der Verabschiedung des letzten Umsetzungsberichts unverändert geblieben.

22. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung vii teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung ix.

23. *GRECO hat empfohlen, die missbräuchliche Einflussnahme gemäß Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu kriminalisieren.*
24. GRECO erinnert daran, dass die Empfehlung ix als nicht umgesetzt eingestuft worden war. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war zu dem Schluss gekommen, dass die bestehenden Bestimmungen zur Korruption, wenn sie gemäß dem oben genannten Gesetz geändert worden seien, korruptes Verhalten umfassend abdecken würden und nicht durch einen eigenständigen Straftatbestand der „missbräuchlichen Einflussnahme“ ergänzt werden müssten; daher sei beabsichtigt, zu Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption einen Vorbehalt einzulegen. GRECO hatte an ihrer Auffassung festgehalten, dass die Einführung spezifischer Strafbestimmungen zur missbräuchlichen Einflussnahme (z. B. im Hinblick auf Fälle, die gewählte Mandatsträger betreffen) eine Lücke schließen würde.
25. Die Behörden führen nun an, dass Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde von der in Artikel 37 des Strafrechtsübereinkommens vorgesehenen Möglichkeit, zu Artikel 12 einen Vorbehalt einzulegen, Gebrauch gemacht habe. Sie halten an ihrem Standpunkt fest, dass es nicht nötig sei, einen spezifischen Straftatbestand der „missbräuchlichen Einflussnahme“ in das deutsche Strafgesetzbuch aufzunehmen.
26. GRECO nimmt die übermittelten Informationen zur Kenntnis. Was die Umsetzung der aktuellen Empfehlungen angeht, bleibt die im letzten Umsetzungsbericht beschriebene Situation unverändert, d. h. das deutsche Strafrecht steht immer noch nicht im Einklang mit dem konkreten Straftatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme nach Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens. Allerdings engt der nach Artikel 36 des Übereinkommens eingelegte Vorbehalt die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Übereinkommen im Hinblick auf Artikel 12 des Übereinkommens ein. Es wird angeregt, dass die Behörden diese Frage erneut prüfen.
27. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung ix teilweise umgesetzt worden ist. Da Deutschland diese Empfehlungen unter anderem dadurch behandelt hat, dass

es einen Vorbehalt nach Artikel 37 SEV Nr. 173 eingelegt hat, und deshalb (nach Artikel 38 SEV Nr. 173) verpflichtet ist, diesen Vorbehalt innerhalb von drei Jahren erneut zu prüfen, fordert GRECO Deutschland nicht zur Vorlage weiterer Informationen zu der Empfehlung ix auf.

Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung

28. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht in Bezug auf Thema II zehn Empfehlungen an Deutschland gerichtet hat. Während des Umsetzungsverfahrens hatte Deutschland bis zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts die Empfehlungen i und vi in zufriedenstellender Weise umgesetzt und die Empfehlung ix in zufriedenstellender Weise behandelt. Die Empfehlungen ii, iii, iv, v, viii und x waren teilweise und die Empfehlung vii nicht umgesetzt worden.

Empfehlungen ii bis v, vii, viii und x

29. *GRECO hat empfohlen,*

- *i) ein Verfahren für die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten für den Wahlkampf auf Bundesebene einzuführen, das die Informationen kurz nach den Wahlkämpfen verfügbar macht, und ii) die Länder aufzufordern, ähnliche Maßnahmen für Wählervereinigungen zu ergreifen, die an den Wahlen zu den Landesparlamenten und auf kommunaler Ebene teilnehmen (Empfehlung ii);*
- *i) die gemäß Parteiengesetz für die unverzügliche Anzeige und Veröffentlichung von Parteispenden geltende Grenze von 50.000 Euro zu senken, ii) anonyme Spenden zu verbieten, und iii) eine deutliche Senkung des Grenzwerts für die Bekanntgabe von Spenden und Spendern zu erwägen (Empfehlung iii);*
- *Spenden an Abgeordnete und Kandidaten zu verbieten, die Parteimitglieder sind, oder ihnen eine Rechenschafts- und Offenlegungspflicht ähnlich der für Parteien aufzuerlegen (Empfehlung iv);*
- *i) einen globaleren Ansatz zur Parteienfinanzierung in Deutschland zu entwickeln, indem die verschiedenen gewährten oder verfügbaren Formen der staatlichen Unterstützung in einem offiziellen Dokument dargestellt werden, und ii) Beratungen über zusätzliche Maßnahmen einzuleiten, um die strikte gesetzmäßige Trennung*

zwischen der Finanzierung von Parteien einerseits und von Stiftungen und Fraktionen andererseits besser zu gewährleisten (Empfehlung v);

- *die Unabhängigkeit der externen Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien zu stärken, indem z. B. ein sinnvolles Maß an Rotation erfolgt oder ein zweiter Prüfer eines anderen Unternehmens hinzugezogen wird (Empfehlung vii);*
- *sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht über die Parteienfinanzierung betraute Stelle über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügt und mit geeigneten Kontrollinstrumenten, Mitarbeitern und Fachwissen ausgestattet ist (Empfehlung viii); und*
- *i) mögliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln in der Anlage zur Geschäftsordnung des Bundestags im Hinblick auf Spenden an Abgeordnete klarer zu fassen, und ii) sicherzustellen, dass diese Verstöße wirksame, angemessene und abschreckende Strafen nach sich ziehen (Empfehlung x).*

30. Die Behörden berichten, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz den Präsidenten des Bundestags mit Schreiben vom 2. Juni 2016 gebeten habe, ihm mitzuteilen, welche Position der Bundestag zu den verbliebenen Empfehlungen einnehme und inwieweit weitere Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen worden oder geplant seien. Mit Schreiben vom 10. März 2017 teilte der Sekretär des Innenausschusses des Bundestags mit, dass der Vorsitzende des Ausschusses den Zweiten Umsetzungsbericht an die Vertreter der Fraktionen zur Erörterung weitergeleitet habe. Er fügte hinzu, dass angesichts der anstehenden Bundestagswahl im September 2017 selbst dann, wenn es zu (Gesetzes-)Initiativen hinsichtlich der Transparenz der Parteienfinanzierung kommen sollte, nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden könne, ob diese vom aktuellen oder vom zukünftigen Bundestag behandelt werden würden.

31. GRECO zeigt sich besorgt, dass hinsichtlich der Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen keine weiteren Fortschritte erzielt wurden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass Gesetzesänderungen vor der Bundestagswahl schwierig durchzusetzen wären. GRECO möchte jedoch betonen, dass seit der Verabschiedung des Evaluierungsberichts sieben Jahre vergangen sind. Sie kann lediglich ihren dringenden Appell an die Behörden wiederholen, sich vorrangig mit den sieben ausstehenden Empfehlungen zu befassen.

32. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen ii, iii, iv, v, viii und x nach wie vor nur teilweise umgesetzt wurden und die Empfehlung vii nicht umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

33. **Mit der Annahme dieses Nachtrags zum Zweiten Umsetzungsbericht zu Deutschland kommt GRECO zu dem Schluss, dass von den zwanzig an Deutschland gerichteten Empfehlungen insgesamt neun in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder behandelt worden sind.** Zehn Empfehlungen sind teilweise umgesetzt und eine Empfehlung ist bisher nicht umgesetzt worden.
34. Konkret sind im Hinblick auf Thema I – Kriminalisierung – die Empfehlungen i, ii, iii, iv, viii und x in zufriedenstellender Weise umgesetzt und die Empfehlungen v, vi, vii und ix teilweise umgesetzt worden.
35. Im Hinblick auf Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung – sind die Empfehlungen i und vi in zufriedenstellender Weise umgesetzt und die Empfehlung ix in zufriedenstellender Weise behandelt worden. Die Empfehlungen ii, iii, iv, v, viii und x bleiben teilweise umgesetzt und die Empfehlung vii wurde nach wie vor nicht umgesetzt.
36. Im Hinblick auf Thema I – Kriminalisierung ist es eine große Errungenschaft, dass Deutschland, eines der Gründungsmitglieder von GRECO, das das Strafrechtsübereinkommens über Korruption 1999 unterzeichnet hat, sich nun der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten angeschlossen hat, die das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) und das Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) ratifiziert haben. Es hat sich hierbei um einen langwierigen Prozess gehandelt, während dessen einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs geändert werden mussten. In diesem Zusammenhang hat GRECO bereits in ihren früheren Umsetzungsberichten anerkannt, dass die konkreten Empfehlungen, die die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer und ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (einschl. Bundestagsabgeordneter), von ausländischen Amtsträgern, internationalen Beamten und ausländischen Schöffen sowie die Bestechung im privaten Sektor und Zuständigkeitsregeln betreffen, behandelt worden sind. Gleichzeitig stellt GRECO fest, dass Deutschland von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Bezug auf die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger und internationaler Beamter Erklärungen abzugeben und hinsichtlich der missbräuchlichen Einflussnahme einen Vorbehalt ein-

zulegen. Die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Übereinkommen, sich in diesen Bereichen mit gewissen Mängeln der innerstaatlichen Gesetzgebung zu befassen, sind daher in einem gewissen Umfang verringert.

37. Was Thema II – die Transparenz der Parteienfinanzierung angeht, zeigt sich GRECO besorgt, dass keine weiteren Fortschritte erzielt wurden. Es muss betont werden, dass seit der Verabschiedung des Evaluierungsberichts siebeneinhalb Jahre vergangen sind. GRECO kann lediglich ihren dringenden Appell an die Behörden wiederholen, sich vorrangig mit den sieben ausstehenden Empfehlungen zu befassen. Sie unterstreicht erneut, dass einige Empfehlungen zu Fragen von hoher Wichtigkeit weiterhin ausstehen, wie beispielsweise die Einführung eines Systems für die frühzeitige Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten zu Wahlkämpfen, die Verbesserung der Transparenz direkter Spenden an Abgeordnete und Wahlkandidaten, die Parteimitglieder sind, und die weitere Verstärkung der Ressourcen, die dem Bundestagspräsidenten zur Überwachung der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen.
38. Aufgrund dessen bittet GRECO den Leiter der deutschen Delegation nach Artikel 31 Abs. 9 (revidiert) ihrer Geschäftsordnung, bis 31. Juli 2018 weitere Informationen hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung vii (Thema I – Kriminalisierung) und der Empfehlungen ii-v, vii, viii und x (Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung) vorzulegen.
39. GRECO bittet die deutschen Behörden, die Veröffentlichung des vorliegenden Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und die Übersetzung zu veröffentlichen.